



Kann ich mein Vermögen an meine Kinder verschenken?

Mit dem Verschenken von Vermögen wollen Eltern ihren Kindern ein Eigenheim ermöglichen oder den Start zu einem eigenen Geschäft erleichtern. Doch Vorsicht, die gut gemeinte Schenkung kann zum Zankapfel werden oder aber einen angenehmen Lebensabend vermiesen.

Vermögen verschenken – warum?

Die Motivation, Vermögen zu verschenken, ist sehr unterschiedlich. Heute ist bei einem Todesfall die Mehrheit der Erben bereits über 50 Jahre alt oder gar schon im Rentenalter. Den grössten finanziellen Bedarf haben aber jüngere Leute, sei es, weil sie eine Familie gründen und selber Wohneigentum erwerben oder aber ein eigenes Geschäft aufbauen wollen. Da würde man als Eltern möglicherweise gerne mit finanzieller Unterstützung behilflich sein. Andere fürchten, dass eine spätere Pflegebedürftigkeit und damit verbunden der Eintritt in eine Pflegeeinrichtung das gesamte Vermögen «auffrisst» und damit für die Kinder kein Erbe mehr bleibt.

Wozu sparen wir?

Grundsätzlich basiert die Altersvorsorge auf dem 3-Säulen-System: 1. Säule, die AHV, 2. Säule, die be-



rufliche Vorsorge, 3. Säule, die private Vorsorge, das eigene Sparen. In diesem Sinne ist gedacht, dass das ersparte Vermögen unseren Lebensunterhalt im Alter sichern soll.

Im Durchschnitt leben wir nach unserer Pensionierung immerhin noch gut 20 Jahre und erwarten auch in unseren späten Jahren noch Lebensqualität.

Fragen an die Betriebsberatung

Die Beraterinnen und Berater vom Team Betrieb und Familie des Arenenbergs beantworten täglich Fragen von Bäuerinnen und Bauern. Die angesprochenen Themen sind vielfältig und betreffen Anliegen von A wie AHV bis Z wie Zusammenarbeit. Häufige Themen sind das bäuerliche Bodenrecht, Ehe- und Erbrecht, Finanzen, Gemeinschaften, Pachtrecht, Preise oder Raumplanung. In einer losen Folge geben wir im «Thurgauer Bauer» Einblicke in Antworten zu Fragen, die häufig gestellt werden.

Vreni Peter, Beraterin, Arenenberg

Wo liegen die Schwierigkeiten beim Verschenken von Vermögen?

Zwei Gründe sprechen klar gegen das Verschenken von Vermögen, einerseits das Erbrecht, und andererseits der Bezug von allfälligen Ergänzungsleistungen. Im Erbrecht (ZGB) ist festgehalten, dass die Kinder zu gleichen Teilen erben.

Zu Lebzeiten sind die Eltern frei, einem einzelnen Kind Vermögen zu verschenken oder einen Erbvorzug zu gewähren und weitere Kinder nicht zu berücksichtigen. Doch bei der Erbteilung muss das Kind diesen Betrag ausgleichen, es muss ihn sich am Erbe anrechnen lassen.

Solange genügend Vermögen vorhanden ist, um einen Ausgleich zu machen, ist das unproblematisch. Ist das Vermögen aber nahezu oder ganz aufge-



braucht, so kann nicht mehr ausgeglichen und die Pflichtteile der Geschwister können nicht mehr gewahrt werden. Dies zieht in aller Regel Erbschaftsklagen nach sich, sei es auf Ausgleich (= jeder Erbe soll gleichviel erhalten) oder Herabsetzung (= der Erbe soll wenigstens den Pflichtteil erhalten). So wird aus der gut gemeinten Schenkung plötzlich ein Streitobjekt und der Beschenkte muss schlimmstenfalls gar einen Teil der erhaltenen Schenkung an seine Geschwister auszahlen.

Ergänzungsleistungen sind bedarfsabhängige Versicherungsleistungen, sie werden dort eingesetzt, wo die AHV, weitere Renten, Einkommen oder Vermögen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken, die Existenz zu sichern und ein Abgleiten in Armut zu verhindern.

Bei der Prüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen werden Vermögenswerte, auf die eine Person freiwillig verzichtet hat, also z. B. Schenkungen und Erbvorbezüge, zum Vermögen hinzugerechnet, wie wenn sie noch vorhanden wären. Dies kann dazu führen, dass keine oder weniger Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.

Der Zeitpunkt des Vermögensverzichts spielt dabei keine Rolle, es gibt keine Verjährung. Die oft herumgeisternde Ansicht, dass verschenktes Vermögen

nach fünf oder zehn Jahren keine Rolle mehr spiele, ist grundsätzlich falsch.

Fazit

Ich rate vom Verschenken von Vermögen ab, aus den obengenannten erbrechtlichen Gründen und einem allfälligen Bezug von Ergänzungsleistungen. Wer weiss denn schon, was das Leben noch bringen wird.

Haben Sie selber Fragen zu Betriebswirtschaft, Recht, Familie oder Haushalt?

Stellen Sie Ihre Fragen an das Team Betrieb und Familie per Telefon oder E-Mail. Gerne beantworten wir Ihr Anliegen persönlich und veröffentlichen eine Auswahl der häufigsten Fragen in anonymer Form im «Thurgauer Bauer».

Sie erreichen uns telefonisch über das Beratungszentrum, Telefon 058 345 85 00, oder per E-Mail an beratung.arenenberg@tg.ch.

Die direkten Kontakte zu den Beraterinnen und Beratern sind online auf www.bbz-arenenberg.ch unter Beratung Landwirtschaft, Betriebsberatung, zu finden.

Proberodung

Zuckerrüben gedeihen – aber jetzt braucht Regen

Text: Schweizer Zucker AG

Kommentar zur 1. Proberodung vom 26. Juli 2022

Der Start ins Rübenjahr 2022 war erfolgreich. Nach einem milden und trockenen Winter konnten die Rübensamen in der zweiten Märzhälfte bei besten Bedingungen gesät werden. Die Anfang April eintretenden Schneefälle bis in tiefe Lagen sowie anschliessende Frostnächte verursachten nur geringe Schäden an den

jungen Pflanzen. Bei kalten Aprilnächten war die Jugendentwicklung anfangs noch zögerlich. Dies änderte sich im Mai bei sommerlichen Temperaturen, sodass bereits Ende Mai vielerorts der Reihenschluss beobachtet werden konnte.

Dank feuchter und warmer Bedingungen legten die Rübenkörper im Juni deutlich an Gewicht zu. Diese erfreuliche Entwicklung wurde in den letzten drei Wochen durch Hitze und Trockenheit gebremst. Ein Blick auf die Niederschlagsmengen seit dem 1. April zeigt

